

VERORDNUNG (EG) Nr. 854/97 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Sektor Rindfleisch hinsichtlich der für junge Kälber zu gewährenden Verarbeitungsprämie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4i
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verarbeitungsprämie ist festgesetzt durch Artikel 49
Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der
Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchfüh-
rungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der
Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr.
714/89⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 616/97⁽⁴⁾. Bei ihrer Berechnung ist den festgestellten
Marktpreisunterschieden Rechnung zu tragen. Da die
Anpassung dieser Prämie nach Maßgabe der derzeitigen
Preise gerechtfertigt ist, sollte die Verordnung (EWG) Nr.
3886/92 geändert werden.

Die so angepaßte Prämie könnte dennoch geändert
werden, damit je nach Marktlage eine ausreichend große

Zahl von Kälbern aus dem Markt genommen werden
kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92
erhält folgende Fassung:

„(4) Je prämiensfähiges Kalb wird folgende Prämie
gewährt:

- 115 ECU je Kalb der Milchrassen und
- 145 ECU je Kalb von anderen Rassen als Milch-
rassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Montag nach dem Tag
ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1997, S. 8.